Amtsgericht Langen (Hessen)

Geschäfts-Nr.: 51 C 28/10 (13) Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

Gruner, Justizfachangestellte Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Meier, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin Geschäftszeichen:

gegen

Premium Content GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Villiam Agent, Carl-Zeiss-Straße 43, 63322 Rödermark

Beklagte

wegen Feststellung des Nichtbestehens einer Forderung hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch Richterin am Amtsgericht Weygand im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO aufgrund der Sach- und Rechtslage vom 29.03.2010 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die mit Rechnung vom 26.12.2009 mit Rechnungsnummer geltend gemachte Forderung der Beklagten gegen den Kläger in Höhe von 192,- € nicht besteht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 495 a, 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe



Die Beklagte hat keinen vertraglichen Anspruch.

Es mangelt an einer auf den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. Bei der Nutzung des Internetangebots der Beklagten "mydownloads de war für ihn nicht ersichtlich, dass er für die Nutzung einen Vertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren und monatlichem Nutzungsentgelt von 8,- € abschließen müsse. Ein entsprechender Hinweis war nicht in einer Art und Weise vorhanden, dass mit seiner Kenntnisnahme gerechnet werden müsste.

Andere Rechtsgründe für den behaupteten Anspruch sind nicht ersichtlich.

Der Kläger hat ein Feststellungsinteresse, weil sie die Beklagte der Forderung durch Rechnungsübersendung berühmt und den Betrag in der Folge auch angemahnt hat unter Inaussichtstellung weiterer Kosten für den Kläger, falls er nicht zahle. Dabei spielt keine Rolle, dass sie zunächst nur den Betrag für ein Jahr, d. h. 96,€ fällig stellte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Langen (Hessen), 29. März 2010

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle